

## **Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der United Internet AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der United Internet AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die United Internet AG hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer geltenden Fassung vom 24. Juni 2014 („**Kodex**“) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 5. März 2014 entsprochen, wobei bis zur Bekanntmachung des Kodex im Bundesanzeiger am 30. September 2014 die Fassung vom 13. Mai 2013 zugrunde gelegt wurde, und plant, diesen Empfehlungen auch weiterhin zu entsprechen, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

### **Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für Aufsichtsräte (Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex)**

Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor. Dies ist auch künftig nicht vorgesehen, da die United Internet AG grundsätzlich nicht der Ansicht ist, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden können.

### **Vertikaler Vergleich bei der Festlegung der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 des Kodex)**

Die Empfehlung eines vertikalen Vergütungsvergleichs gilt seit Bekanntmachung der Vorfassung des Kodex im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013. Der Aufsichtsrat hat bisher bei hiernach erfolgten Vergütungsentscheidungen einen Vergütungsvergleich lediglich mit dem oberen Führungskreis herangezogen. Bei zukünftigen Vergütungsentscheidungen beabsichtigt der Aufsichtsrat, der Empfehlung nach Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 des Kodex uneingeschränkt zu entsprechen.

### **Betragsmäßige Höchstgrenzen bei der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex)**

Die Vereinbarungen über die Vergütung der Vorstandsmitglieder sehen keine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt vor. Für variable Vergütungsteile sind Höchstgrenzen vorgesehen, die aber nicht betragsmäßig, sondern in Prozent eines festen Betrags ausgedrückt sind. Da der Aufsichtsrat die von der Kodexempfehlung angestrebte grundsätzliche Begrenzung der Vorstandvergütung bereits durch die derzeitigen Regelungen in den Vergütungsvereinbarungen für ausreichend gewährleistet hält, beabsichtigt er auch zukünftig nicht, der Empfehlung des Kodex nach Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 vollumfänglich zu folgen.

### **Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3 des Kodex)**

Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner gegenwärtigen Größe von drei Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet und nimmt sämtliche Aufgaben in seiner Gesamtheit wahr. Der Aufsichtsrat kann unter diesen Umständen nicht erkennen, wie die Effizienz seiner Arbeit durch Ausschüsse gesteigert würde.

### **Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 des Kodex)**

Der Aufsichtsrat hat angesichts der fortbestehenden Unsicherheiten im regulatorischen Umfeld bislang keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Das Bundeskabinett hat am 11. Dezember 2014 den Entwurf eines *Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst* beschlossen, welches sich gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren befindet. Der Entwurf sieht unter anderem die Verpflichtung vor, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten festzulegen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt nach einem möglichen Inkrafttreten vorgenannten Gesetzes konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen und bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu berücksichtigen.

### **Berücksichtigung des stellvertretenden Vorsitzes bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 des Kodex)**

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat nicht berücksichtigt, da der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende derzeit keine zusätzlichen Aufgaben wahrnimmt, die ihn gegenüber einem einfachen Mitglied des Aufsichtsrats stärker beanspruchen würden.

### **Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung (Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 2 des Kodex)**

Die bisherige, neben einer festen Vergütungskomponente gewährte, erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist möglicherweise nicht vollständig auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung im Sinne von Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 2 des Kodex ausgerichtet. Sie knüpft für einen Teil der variablen Vergütungskomponente an die Überschreitung einer Schwelle beim Konzernergebnis pro Aktie im Geschäftsjahr an; zudem wurde für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 eine zusätzliche variable Vergütungskomponente gewährt, die an die prozentuale Abweichung von dem Konzernergebnis pro Aktie im jeweiligen Geschäftsjahr gegenüber dem Stand vor drei Jahren anknüpft. Für das Geschäftsjahr 2015 und Folgejahre beabsichtigen Aufsichtsrat und Vorstand der ordentlichen Hauptversammlung 2015 ein neues, vollumfänglich kodexkonformes Vergütungssystem vorzustellen und darüber beschließen zu lassen.

### **Veröffentlichungen zur Rechnungslegung (Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex)**

Die United Internet AG hat den Bericht zum 1. Quartal 2014 sowie den Bericht zu den ersten 9 Monaten 2014 aus organisatorischen, innerbetrieblichen Gründen am

20. Mai 2014 bzw. 18. November 2014 veröffentlicht. Aus den gleichen Gründen wird der Bericht zum 1. Quartal 2015 am 19. Mai 2015 sowie der Bericht zu den ersten 9 Monaten 2015 am 17. November 2015 veröffentlicht.

Montabaur, den 5. März 2015

Für den Vorstand  
Ralph Dommermuth

Für den Aufsichtsrat  
Kurt Dobitsch